

Brüssel, 22. April 2021

## Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF)

*Der einheitliche Abwicklungsfonds<sup>1</sup> (SRF) ist Eigentum des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB). Der SRF kann verwendet werden, um dem SRB die wirksame und effiziente Anwendung seiner Abwicklungsinstrumente und -befugnisse zu ermöglichen. Mit dem SRF soll sichergestellt werden, dass die Finanzbranche einen finanziellen Beitrag zur Stabilisierung des Finanzsystems leistet. Der SRF wird gespeist aus Beiträgen von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen in den 21 an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er wird schrittweise in seinen ersten acht Jahren aufgebaut (2016-2023). Der SRF hat eine Zielausstattung von mindestens 1 % des Betrags der gedeckten Einlagen aller in der Bankenunion bis 31. Dezember 2023 zugelassenen Kreditinstitute. Dieser Betrag wird voraussichtlich zwischen 70 Mrd. EUR und 75 Mrd. EUR liegen.*

### Informationsblatt Beitragszeitraum 2021

**Zielausstattung:** Mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2023 eine Ausstattung von mindestens 1 % des Gesamtbetrags der gedeckten Einlagen in der Bankenunion zu erreichen, legte der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) die Zielausstattung für 2021 auf ein Achtel von 1,35 % des Durchschnittsbetrags der gedeckten Einlagen im Jahr 2020 (berechnet auf vierteljährlicher Basis) aller in der Bankenunion zugelassenen Kreditinstitute fest. Dieser Koeffizient bedeutet im Voraus erhobene Beiträge in Höhe von **11,288 Mrd. EUR für 2021** (gegenüber 1,25 % und 9,7 Mrd. EUR im Jahr 2020). Der Anstieg der jährlichen Zielausstattung ist auf den jährlichen Anstieg der gedeckten Einlagen in der Bankenunion (6,96 %) sowie auf die Anhebung des Koeffizienten von 1,25 % auf 1,35 % zurückzuführen. Bei der Festlegung der Zielausstattung für 2021 berücksichtigte der SRB auch die aktuelle Situation in der Bankenunion im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

- **Zu erhebender Betrag:** Unter Berücksichtigung des Abzugs der Beiträge für das Jahr 2015 und der Auswirkungen von Datenberichtigungen und -änderungen beläuft sich der auf den SRF zu übertragende Gesamtbetrag der 2021 im Voraus erhobenen Beiträge auf **10,414 Mrd. EUR für 2021** (im Vergleich zu 9,2 Mrd. Euro im Jahr 2020).
- **Anwendungsbereich:** 2021 fallen 3018 Institute in den Anwendungsbereich des SRF (im Vergleich zu 3066<sup>2</sup> Instituten im Jahr 2020).
- **Berechnungsmethode:** 46 % der Institute sind klein und zahlen einen Pauschalbeitrag (die Summe ihrer Vermögenswerte beträgt weniger als 1 Mrd. EUR), 30 % sind mittlere Institute (Summe der Vermögenswerte unter 3 Mrd. EUR), 24 % sind große Institute, die einen risikobereinigten Beitrag zahlen müssen (und auf die 97 % der gesamten Beiträge

<sup>1</sup> Errichtet mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung)

<sup>2</sup> In dieser Zahl sind die Institute Bulgariens und Kroatiens nicht enthalten, die seit Oktober 2020 in den Anwendungsbereich des SRF fallen.

entfällt); auf die übrigen Institute findet aufgrund ihres Geschäftsmodells eine besondere Berechnungsmethode Anwendung. Bei der Verteilung ist keine wesentliche Änderung im Vergleich zu 2020 festzustellen.

- **Risikoanpassungsfaktor:** Der Harmonisierungsgrad der Berichterstattung zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten reicht 2021 immer noch nicht aus, um die vollständige Methodik anzuwenden.<sup>3</sup> Die folgenden Risikoindikatoren wurden nicht angewandt:
  - Risikofeld I: vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten hinausgehen;
  - Risikofeld II: strukturelle Liquiditätsquote (NSFR);
  - Risikofeld IV: Komplexität und Abwicklungsfähigkeit.
  
- **Beiträge für 2021 im Vergleich zu den Beiträgen für 2020:** Die Höhe der zu zahlenden Beiträge ergibt sich aus der Kombination verschiedener Faktoren. Die Institute stellen möglicherweise einen Anstieg ihrer Beiträge fest, der unter anderem von folgenden Faktoren abhängen kann:
  - **Änderungen bei der Zielausstattung:** Im Jahr 2020 belief sich das Wachstum der gedeckten Einlagen auf 6,96 %, was auf eine wesentliche Beschleunigung der Wachstumsrate der gedeckten Einlagen gegenüber dem Vorjahr hinweist. Daher wurde der Koeffizient für die Festlegung der Zielausstattung für 2021 von 1,25 % auf 1,35 % erhöht, um die Zielausstattung am Ende der Aufbauphase erreichen zu können.
  - **Änderungen beim „jährlichen Grundbeitrag“ (BAC):** Diese Auswirkung ist weniger spürbar als im Beitragszeitraum 2020; dennoch bleibt die relative Veränderung der Größe (BAC<sup>4</sup>) der Institute einer der wichtigsten Faktoren für die Änderungen bei den im Voraus erhobenen Beiträgen.
  - **Schrittweise Einführung des Berechnungsansatzes für den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) in der Aufbauphase (2016-2023):** 2021 beträgt die Gewichtung nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD)/der SRM-Verordnung 13,33 %/86,67 % gegenüber 20,00 %/80,00 % im Jahr 2020. Diese Änderung kann zu einem Anstieg der Beiträge für Institute in Ländern mit einem relativ geringen Gewicht hinsichtlich gedeckter Einlagen und verhältnismäßig großen Instituten führen.
  - **Änderung des Risikoanpassungsfaktors:** Eine Erhöhung des Risikoanpassungsfaktors (auf nationaler Ebene oder auf Ebene der Bankenunion) führt nicht zwangsläufig zu einem proportionalen Anstieg des Beitrags (und umgekehrt). Maßgeblich für eine Änderung ist die Veränderung des Risikoanpassungsfaktors aller anderen Institute.

---

<sup>3</sup> Die Risikofelder und Risikoindikatoren sind in Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission dargelegt.

<sup>4</sup> Der „jährliche Grundbeitrag“ (BAC) wird wie folgt definiert: Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln abzüglich gedeckter Einlagen, gegebenenfalls angepasst nach Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission.



**Die Gesamtwirkung der maßgeblichen Kräfte ist im Voraus nicht bekannt:** Sie hängt von der Kombination der länderspezifischen und institutsspezifischen Faktoren ab. Die Beiträge für den SRF werden im Verhältnis berechnet, und die Wirkung der Faktoren auf die einzelnen Institute hängt von dem Land, in dem das Institut seinen Sitz hat, sowie von seiner relativen Stellung hinsichtlich Größe und Risikograd ab.

- Als **nächste Termine** für den Beitragszeitraum 2021 sind folgende zu nennen:
  - **1. Mai 2021:** Die Institute werden von den nationalen Abwicklungsbehörden über die zu erhebenden Beiträge unterrichtet;
  - **28. Juni 2021:** Die nationalen Abwicklungsbehörden übertragen die Beiträge an den SRB. Die nationalen Abwicklungsbehörden setzen das Zahlungsfenster im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 26. Juni 2021 fest.

Weitere Informationen zum SRF finden Sie unter [www.srb.europa.eu](http://www.srb.europa.eu)